

Änderung des Gesetzes zur Entwicklung des Tourismus

(Vom

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2018)

I.

GS IX C/1/1, Gesetz zur Entwicklung des Tourismus (Tourismusentwicklungsgesetz) vom 6. Mai 2007 (Stand 1. Juli 2011), wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz zur Entwicklung des Tourismus (Tourismusentwicklungsgesetz, TEG)

Art. 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Kanton und die Gemeinden

- a. (geändert) erleichtern die Verwirklichung innovativer und nachhaltiger Projekte,
- b. (geändert) schaffen gute Rahmenbedingungen für den glarnerischen Tourismus,
- c. (geändert) unterstützen die Zusammenarbeit im Tourismus über politische und institutionelle Grenzen hinweg,
- d. (geändert) können konzeptionelle Grundlagen wie Statistiken, Wertschöpfungs- und Machbarkeitsstudien erstellen oder unterstützen,
- e. (geändert) können sich an Institutionen beteiligen.

² In ausgewählten Fällen können sie Finanzhilfen gewähren für
Aufzählung unverändert.

Art. 5 Abs. 2 (neu)

Ansätze (Sachüberschrift geändert)

² Für Investitionen in systemrelevante, touristische Kerninfrastrukturen zumindest regionaler Bedeutung, die ansonsten nicht kostendeckend erstellt und betrieben werden könnten, gilt ein Maximalansatz von 40 Prozent.

Art. 10 Abs. 3 (geändert)

³ Der Landrat kann jeweils bis zu vier Millionen Franken für vier Jahre in den Tourismusbonds einlegen.

Art. 15 Abs. 1 (geändert)

Ansätze für Kurtaxen (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Gemeinden setzen eine Jahrespauschale zwischen 270 und 450 Franken sowie eine Tagestaxe zwischen drei und fünf Franken fest.

Art. 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kurtaxen sind für die Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen zu verwenden, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen. Die Tourismusförderungsabgaben sind für die Marktbearbeitung im Tourismus zu verwenden.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Juli 2018 in Kraft.